



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Wirtschaft und Bildung
Amt für Landwirtschaft

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft



Information

Adressat von den Unwettern im Juni - Juli 2024 betroffene Landwirte und Gemeinden
Datum 11. Juli 2024

Unwetterschäden in der Landwirtschaft

Bei den Unwettern im Juni und Juli 2024 wurden landwirtschaftliche Kulturen und Infrastrukturen in Mitleidenschaft gezogen. Auf landwirtschaftlichen Flächen und im Sömmerungsgebiet kam es zu Überschwemmungen und Übersarrungen.

Die Bewirtschafter sind angehalten, so weit wie möglich zur Schadensminderung beizutragen. Wenn nötig dokumentieren sie die Situation und beauftragen die Gemeinden oder private Experten mit einer Schadensschätzung.

Die zuständigen Ämter der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) stehen den Bewirtschaftern für nützliche Informationen und für den Austausch zur Verfügung. Folgende Möglichkeiten kommen in Frage.

1. Strukturverbesserungen

Gesetzliche Grundlagen

- Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1, Art. 25)
- [Kreisschreiben 2024/01](#) BLW, 22.03.2024, Wiederherstellung nach Elementarschäden

Unterstützte Infrastrukturen

Für die Instandstellung folgender landwirtschaftlicher Infrastrukturen können Beiträge (kollektive Massnahmen) ausgerichtet werden:

- Erschliessungen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen
- Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen
- Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgung

Verfahren für die Meldung

Die Gemeinde bündelt die Anträge und leitet die Informationen an das Amt für Strukturverbesserungen weiter. Folgende Dokumente müssen übermittelt werden:

1. Formeller Antrag auf Subventionierung
2. Vereinfachtes technisches Dossier bestehend aus
 - Beschreibung des Unwetters
 - Beschreibung der Schäden (mit Schadensliste) und der auszuführenden Arbeiten mit Skizze oder Plan (geplante Massnahmen)
 - Schätzung der Gesamtkosten: Kostenvoranschlag oder Angebot eines Unternehmens (erstellt durch das Bauamt, Auftrag an ein Ingenieurbüro oder Kostenvoranschlag eines Tiefbauunternehmens)
 - Fotos
 - Lageplan: Plan im Massstab 1:25'000 mit Lokalisierung der Schäden und Nummerierung der betroffenen Zonen

In komplexen Fällen, die den Einsatz eines Spezialisten erfordern:

- Detailpläne
- Zeitplan für die Durchführung
- Geologischer / hydrogeologischer Bericht, Umweltnotiz

Je nach Fall kann eine öffentliche Auflage erforderlich sein.

Je nach Dringlichkeit der Instandsetzung kann eine Genehmigung für einen vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Alle Arbeiten, die vor Erhalt der schriftlichen Baubewilligung durch unsere Dienststelle begonnen werden, sind nicht förderfähig.

2. Schweizer Fonds für nicht versicherbare Schäden

Nach Abzug der obigen Subventionen kann fondssuisse bis zu 80% der verbleibenden Kosten entschädigen. Nach Artikel 10 der [Richtlinie](#) können für die Landwirtschaft insbesondere **Schäden** an folgenden Objekten berücksichtigt werden:

- Wiesen und Weiden (Reinigung)
- Ackerland
- Strassen, Wege, Brücken, Durchfahrten
- Stützmauern, Rebmauern
- Zäune
- Wasserleitungen und Kanalisationen
- Obstbäume, Rebstöcke und andere Dauerkulturen

Natürliche Personen und Körperschaften (wie Geteilschaften und Genossenschaften) können bei fondssuisse einen Antrag stellen. Gemeinden können keine Beiträge von fondssuisse erhalten. Gemeinden im Berggebiet können sich jedoch an [alpinfra](#) wenden, die finanzielle Mittel für längerfristige Folgeprojekte zur Verfügung stellt, um die beschädigte öffentliche Infrastruktur nachhaltig wiederherzustellen und zu verbessern.

Ernteverluste können von fondssuisse nicht berücksichtigt werden.

Verfahren für die Meldung

Die Gemeinde bündelt die Anträge, prüft die Informationen, begutachtet sie und meldet sie [online](#) auf dem Portal von fondssuisse. Die Schadensmeldung muss spätestens innerhalb **von drei Monaten** nach dem Eintritt des Schadens oder seiner Feststellung erfolgen. Ohne triftigen Grund später eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Die Dienststelle für Landwirtschaft steht zur Verfügung, um die Antragsteller bei der Eingabe ihres Antrags auf dem Portal von fondssuisse zu unterstützen.

3. Härtefälle

Weitere Schäden, die nicht unter den Ziffern 1 und 2 oben entschädigt werden und die das Überleben des Betriebes in Frage stellen, können der Dienststelle für Landwirtschaft über die Gemeinde mit den entsprechenden Belegen gemeldet werden. Die DLW steht für eine Beratung im Einzelfall zur Verfügung.

4. Zusätzliche Informationen

Das Amt für Strukturverbesserungen steht für weitere Informationen zur Verfügung:

Oberwallis:	Urs Andereggen	027 606 79 41	urs.andereggen@admin.vs.ch
	Martin Bellwald	027 606 79 45	martin.bellwald@admin.vs.ch
Bas-Valais:	Aude Bussard	027 606 78 31	aude.bussard@admin.vs.ch
Koordination:	Raoul Crettenand	027 606 78 11	raoul.crettenand@admin.vs.ch

Dienststelle für Landwirtschaft